

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 24/13 B

L 2 KR 71/12 (LSG für das Saarland)
S 20 KR 48/12 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 23. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat am 6.3.2013 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 14.2.2013 zugestellten Urteil des LSG für das Saarland vom 23.1.2013 durch seine Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 16.4.2013 haben die Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, dass sie die Vertretung niedergelegt haben.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der bis zum 15.5.2013 verlängerten Beschwerdebegründungsfrist von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Auf dieses Erfordernis ist der Kläger bereits im Urteil des LSG und erneut mit Schreiben des Senats vom 16.4. und 8.5.2013 hingewiesen worden. Die Ausführungen des Klägers in seinem Schreiben vom 27.5.2013 führen zu keinem abweichenden Ergebnis.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

